Umsatzsteuer - Voranmeldung - Allgemeines 2
Voraussetzungen 2
Erforderliche Unterlagen 2
Formulare 3
Gebühren 3
Rechtsgrundlagen 3
Weiterführende Informationen 3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 3
Hinweise zur Zuständigkeit 3

Umsatzsteuer - Voranmeldung - Allgemeines

Allgemeines
Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat (§ 18 Abs. 1 UStG).

In begründeten Fällen kann das Finanzamt auf entsprechenden Antrag hin zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Voranmeldungszeitraum:
Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro (für Voranmeldungszeiträume ab 2025: 2.000 Euro), kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres dafür maßgebend, ob der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat oder das Kalendervierteljahr ist.

Der Unternehmer kann aber an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 7.500 Euro ergibt. In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat abzugeben. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr.

Fristverlängerung:
Die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen kann auf Antrag um einen Monat verlängert werden. Hierzu ist dem Finanzamt ein entsprechender Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (Hinweis auf die Weiterführenden Informationen, FAQ „Start-up-Unternehmen - Was Sie zu Steuern wissen müssen?“ zum Unterpunkt „Muss ich Voranmeldungen abgeben und Vorauszahlungen entrichten?“).

Voraussetzungen

- **Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft**
- **Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen**

Erforderliche Unterlagen

- **Elektronische Übermittlung**
  Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist grundsätzlich elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln.
- **Authentifizierung**
  Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen können nur elektronisch authentifiziert

übermittelt werden. Das hierfür erforderliche elektronische Zertifikat erhalten Sie unabhängig von der für die Übermittlung ausgewählten Software durch Regisitrierung bei "Mein ELSTER" (www.elster.de).

Formulare

- **Die Verwendung von Papiervordrucken ist nicht mehr zulässig.**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Umsatzsteuergesetz (UStG) § 18** (https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__18.html)

Weiterführende Informationen

- **Umsatzsteuer - Voranmeldung - Dauerfristverlängerung (Dienstleistung)** (https://service.berlin.de/dienstleistung/326203/)
- **FAQ „Start-up-Unternehmen - Was Sie zu Steuern wissen müssen?“ (Senatsverwaltung für Finanzen)** (https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.558266.php)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://www.elster.de/eportal/start

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung hat.